

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China über Rechtshilfe
in Zivil- und Strafsachen vom 3. August 1989
vom 1. Dezember 1989**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 3. August 1989 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 31 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am ersten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
Prof. Dr. Gerlach

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China
über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik China (nachfolgend Vertragsstaaten genannt) sind, von dem Wunsch geleitet, die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen zu fördern sowie die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten weiter zu entwickeln, übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Hans-Joachim Heusinger,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Minister der Justiz,

Seitens der Volksrepublik China

Tian Zengpei,
Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Rechtsschutz

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach dessen Gesetzen den gleichen Rechtsschutz wie eigene Staatsbürger. Zu diesem Zweck können sie zu den gleichen Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates bei den zuständigen Organen Verfahren einleiten und Anträge stellen.

(2) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Staatsbürger“

in Bezug auf die Deutsche Demokratische Republik Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind;

in Bezug auf die Volksrepublik China natürliche Personen, die nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz der Volksrepublik China die Staatsbürgerschaft der Volksrepublik China besitzen.